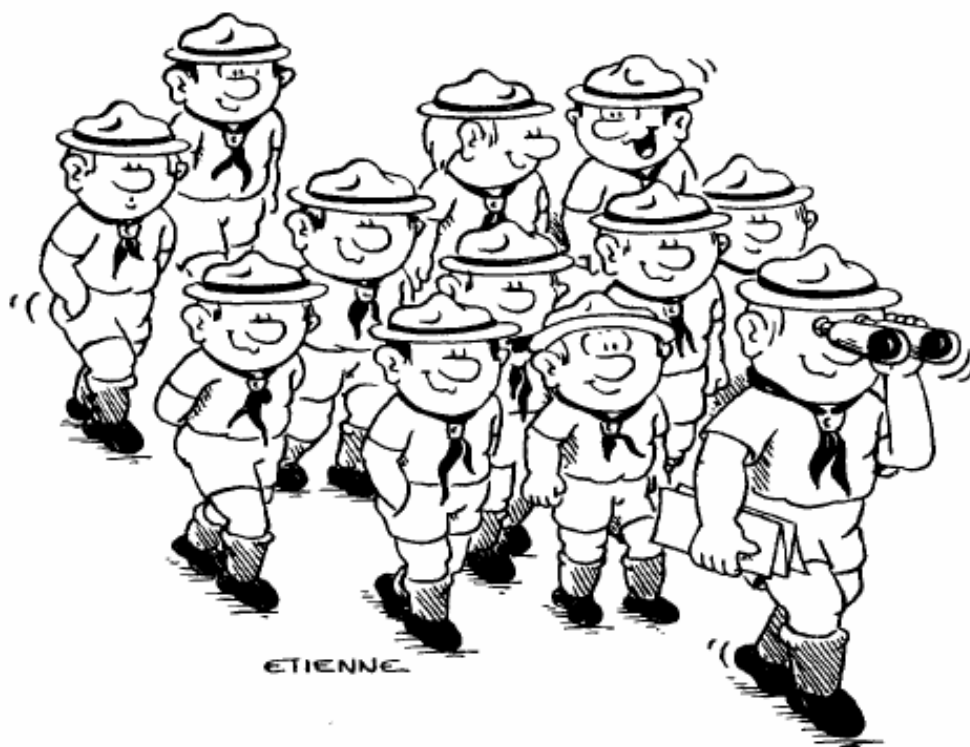


Bereitschaften

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Teil 2: Fachdienste



Deutsches Rotes Kreuz 

Landesverband Rheinland-Pfalz

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	8
2	Sanitätsdienst.....	9
2.1	Sanitätsdienstausbildung (B)	9
2.1.1	Ziel und Zweck	9
2.1.1.1	Voraussetzungen.....	9
2.1.1.2	Träger der Ausbildung.....	9
2.1.1.3	Lehrkräfte.....	9
2.1.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	9
2.1.1.5	Vorbereitung.....	9
2.1.1.6	Durchführung.....	9
2.1.1.7	Abschluss.....	9
2.1.1.8	Dokumentation.....	10
2.2	Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern (B).....	11
2.2.1	Ziel und Zweck	11
2.2.1.1	Voraussetzungen.....	11
2.2.1.2	Träger der Ausbildung.....	11
2.2.1.3	Lehrkräfte.....	11
2.2.1.4	Mindestdauer	11
2.2.1.5	Durchführung.....	11
2.2.1.6	Abschluss.....	11
2.3	Fortbildung von Sanitätsdienstausbildern (B)	12
2.3.1	Ziel und Zweck	12
2.3.1.1	Voraussetzungen:.....	12
2.3.1.2	Träger	12
2.3.1.3	Lehrkräfte.....	12
2.3.1.4	Abschluss.....	12
2.4	Lehrberechtigung / Lehrschein für Sanitätsdienstausbilder (B).....	12
2.4.1	Voraussetzungen	12
2.4.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	12
2.4.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	12
2.4.1.3	Sonstige Regelungen.....	13
2.5	Sanitätsdienstausbildung (C)	14
2.5.1	Ziel und Zweck	14
2.5.1.1	Voraussetzungen.....	14
2.5.1.2	Träger der Ausbildung.....	14
2.5.1.3	Lehrkräfte.....	14
2.5.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	14
2.5.1.5	Vorbereitung.....	14
2.5.1.6	Durchführung.....	14
2.5.1.7	Abschluss.....	14
2.5.1.8	Dokumentation.....	14
2.6	Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern (C)	15
2.6.1	Ziel und Zweck	15
2.6.1.1	Voraussetzungen.....	15
2.6.1.2	Träger der Ausbildung.....	15
2.6.1.3	Lehrkräfte.....	15
2.6.1.4	Mindestdauer	15
2.6.1.5	Durchführung.....	15
2.6.1.6	Abschluss.....	15

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.7	Fortbildung von Sanitätsdienstausbildern (C)	16
2.7.1	Ziel und Zweck	16
2.7.1.1	Voraussetzungen.....	16
2.7.1.2	Träger	16
2.7.1.3	Lehrkräfte.....	16
2.7.1.4	Rahmenplan für die Fortbildung.....	16
2.7.1.5	Abschluss	16
2.8	Lehrberechtigung / Lehrschein für Sanitätsdienstausbildern (C)	17
2.8.1	Voraussetzungen	17
2.8.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	17
2.8.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	17
2.8.1.3	Sonstige Regelungen.....	17
2.9	Ausbilder für Sanitätsdienstausbildung (C) - Bergrettung	18
2.10	Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern (C) – Bergrettung	18
3	Betreuungsdienst	19
3.1	Grundausbildung Betreuungsdienst	19
3.1.1	Ziel und Zweck	19
3.1.1.1	Teilnahmevoraussetzungen.....	19
3.1.1.2	Träger der Ausbildung.....	19
3.1.1.3	Lehrkräfte.....	19
3.1.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	19
3.1.1.5	Durchführung	19
3.2	Ausbildung von Lehrkräften für die Grundausbildung Betreuungsdienst	20
3.2.1	Ziel und Zweck	20
3.2.1.1	Teilnahmevoraussetzungen.....	20
3.2.1.2	Träger	20
3.2.1.3	Lehrkräfte.....	20
3.2.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	20
3.2.1.5	Durchführung	20
3.3	Fortbildung von Lehrkräften für die Grundausbildung Betreuungsdienst	21
3.3.1	Ziel und Zweck	21
3.3.1.1	Träger	21
3.3.1.2	Lehrkräfte.....	21
3.3.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung.....	21
3.3.1.4	Lehrgang.....	21
3.4	Lehrberechtigung / Lehrschein Grundausbildung Betreuungsdienst	21
3.4.1	Voraussetzungen:	21
3.4.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	21
3.4.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	21
3.5	Fachdienstausbildung Betreuungsdienst	22
3.5.1	Ziel und Zweck	22
3.5.1.1	Teilnahmevoraussetzungen.....	22
3.5.1.2	Träger der Ausbildung.....	22
3.5.1.3	Lehrkräfte.....	22
3.5.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	22
3.5.1.5	Durchführung	22

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

3.6	Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst	23
3.6.1	Ziel und Zweck	23
3.6.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	23
3.6.1.2	Träger	23
3.6.1.3	Lehrkräfte	23
3.6.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	23
3.6.1.5	Durchführung	23
3.7	Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst	24
3.7.1	Ziel und Zweck	24
3.7.1.1	Träger	24
3.7.1.2	Lehrkräfte	24
3.7.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	24
3.7.1.4	Durchführung	24
3.8	Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Betreuungsdienst	24
3.8.1	Voraussetzungen:	24
3.8.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	24
3.8.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	24
4	Verpflegungsdienst	25
4.1	Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer	25
4.1.1	Ziel und Zweck	25
4.1.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	25
4.1.1.2	Träger der Ausbildung	25
4.1.1.3	Lehrkräfte	25
4.1.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	25
4.1.1.5	Durchführung	25
4.2	Ausbildung von Lehrkräften Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer	26
4.2.1	Ziel und Zweck	26
4.2.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	26
4.2.1.2	Träger	26
4.2.1.3	Lehrkräfte	26
4.2.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	26
4.2.1.5	Durchführung	26
4.3	Fortbildung von Lehrkräften Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer	27
4.3.1	Ziel und Zweck	27
4.3.1.1	Träger	27
4.3.1.2	Lehrkräfte	27
4.3.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	27
4.3.1.4	Durchführung	27
4.4	Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer	27
4.4.1	Voraussetzungen	27
4.4.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	27
4.4.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	27
4.5	Fachdienstausbildung Küchentechnik	28
4.5.1	Ziel und Zweck	28
4.5.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	28
4.5.1.2	Träger der Ausbildung	28
4.5.1.3	Lehrkräfte	28
4.5.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	28
4.5.1.5	Durchführung	28

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.6	Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Küchentechnik	29
4.6.1	Ziel und Zweck	29
4.6.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	29
4.6.1.2	Träger	29
4.6.1.3	Lehrkräfte	29
4.6.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	29
4.6.1.5	Durchführung	29
4.7	Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Küchentechnik	30
4.7.1	Ziel und Zweck	30
4.7.1.1	Träger	30
4.7.1.2	Lehrkräfte	30
4.7.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	30
4.7.1.4	Durchführung	30
4.8	Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Küchentechnik	30
4.8.1	Ausstellung der Lehrberechtigung	30
4.8.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	30
4.8.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	30
4.9	Fachdienstausbildung Feldkoch	31
4.9.1	Ziel und Zweck	31
4.9.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	31
4.9.1.2	Träger der Ausbildung	31
4.9.1.3	Lehrkräfte	31
4.9.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	31
4.9.1.5	Durchführung	31
4.10	Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Feldkoch	32
4.10.1	Ziel und Zweck	32
4.10.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	32
4.10.1.2	Träger	32
4.10.1.3	Lehrkräfte	32
4.10.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	32
4.10.1.5	Durchführung	32
4.11	Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Feldkoch	33
4.11.1	Ziel und Zweck	33
4.11.1.1	Träger	33
4.11.1.2	Lehrkräfte	33
4.11.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	33
4.11.1.4	Durchführung	33
4.12	Lehrberechtigung/Lehrschein Fachdienstausbildung Feldkoch	33
4.12.1	Voraussetzungen	33
4.12.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	33
4.12.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	33
5	Notfallnachsorge	34
5.1.1	Ziel und Zweck	34
5.1.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	34
5.1.1.2	Träger der Ausbildung	34
5.1.1.3	Lehrkräfte	34
5.1.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	34
5.1.1.5	Durchführung	34

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

5.2	Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Notfallnachsorge ..	35
5.2.1	Ziel und Zweck	35
5.2.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	35
5.2.1.2	Träger	35
5.2.1.3	Lehrkräfte	35
5.2.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	35
5.2.1.5	Durchführung	35
5.3	Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Notfallnachsorge	36
5.3.1	Ziel und Zweck	36
5.3.1.1	Träger	36
5.3.1.2	Lehrkräfte	36
5.3.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	36
5.3.1.4	Durchführung	36
5.4	Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Notfallnachsorge	36
5.4.1	Voraussetzungen	36
5.4.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	36
5.4.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	36
6	Technik und Sicherheit	37
6.1.1	Ziel und Zweck	37
6.1.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	37
6.1.1.2	Träger der Ausbildung	37
6.1.1.3	Lehrkräfte	37
6.1.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	37
6.1.1.5	Durchführung	37
6.2	Ausbildung von Lehrkräften Fachdienstausbildung Technik + Sicherheit	38
6.2.1	Ziel und Zweck	38
6.2.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	38
6.2.1.2	Träger	38
6.2.1.3	Lehrkräfte	38
6.2.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	38
6.2.1.5	Durchführung	38
6.3	Fortbildung von Lehrkräften Fachdienstausbildung Technik + Sicherheit	39
6.3.1	Ziel und Zweck	39
6.3.1.1	Träger	39
6.3.1.2	Lehrkräfte	39
6.3.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	39
6.3.1.4	Durchführung	39
6.4	Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Technik + Sicherheit ..	39
6.4.1	Voraussetzungen	39
6.4.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	39
6.4.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	39
7	Fernmeldedienst	40
7.1	Modul Sprechfunk	40
7.1.1	Ziel und Zweck	40
7.1.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	40
7.1.1.2	Träger der Ausbildung	40
7.1.1.3	Lehrkräfte	40
7.1.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	40
7.1.1.5	Durchführung	40

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

7.2	Ausbildung von Lehrkräften Modul Sprechfunk „Ausbilder Sprechfunk“	41
7.2.1	Ziel und Zweck	41
7.2.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	41
7.2.1.2	Träger	41
7.2.1.3	Lehrkräfte	41
7.2.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	41
7.2.1.5	Durchführung	41
7.3	Fortbildung von Lehrkräften Modul Sprechfunk „Ausbilder Sprechfunk“	42
7.3.1	Ziel und Zweck	42
7.3.1.1	Träger	42
7.3.1.2	Lehrkräfte	42
7.3.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	42
7.3.1.4	Durchführung	42
7.4	Lehrberechtigung / Lehrschein Modul Sprechfunk „Ausbilder Sprechfunk“	42
7.4.1	Voraussetzungen:	42
7.4.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	42
7.4.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	42
7.5	Modul „Zusatzausbildung FmD/IuK“	43
7.5.1	Ziel und Zweck	43
7.5.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	43
7.5.1.2	Träger der Ausbildung	43
7.5.1.3	Lehrkräfte	43
7.5.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	43
7.5.1.5	Durchführung	43
7.6	Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst FmD/IuK	44
7.6.1	Ziel und Zweck	44
7.6.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	44
7.6.1.2	Träger der Ausbildung	44
7.6.1.3	Lehrkräfte	44
7.6.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	44
7.6.1.5	Durchführung	44
7.7	Ausbildung von Lehrkräften für die Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst FmD/IuK	45
7.7.1	Ziel und Zweck	45
7.7.1.1	Teilnahmevoraussetzungen	45
7.7.1.2	Träger	45
7.7.1.3	Lehrkräfte	45
7.7.1.4	Rahmenplan für die Ausbildung	45
7.7.1.5	Durchführung	46
7.8	Fortbildung von Lehrkräften für die Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst FmD/IuK	46
7.8.1	Ziel und Zweck	46
7.8.1.1	Träger	46
7.8.1.2	Lehrkräfte	46
7.8.1.3	Rahmenplan für die Fortbildung	46
7.8.1.4	Durchführung	46
7.9	Lehrberechtigung / Lehrschein Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst	47
7.9.1	Voraussetzungen:	47
7.9.1.1	Verlängerung der Lehrberechtigung	47
7.9.1.2	Entzug der Lehrberechtigung	47

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

8	Anlage Fachbereich Bergwacht	48
	Grundsätzliches	60
	Verlängerung von Lehrscheinen	60
	Leitfäden.....	62
	Vorschriften	62

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

1 Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung in dem Bereich der Fachdienste des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz

Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz zu gewährleisten. Die Ordnung ist für alle Bildungsträger, Multiplikatoren, Lehrkräfte und Teilnehmer verpflichtend.

Die Lehr-Lern-Unterlagen werden i.d.R. vom DRK-Bundesverband herausgegeben, bei vorliegenden Lehrunterlagen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz gelten diese entsprechend.

Obgleich sich dieser Teil der Ordnung auf die Gemeinschaften Bereitschaften und als Fachdienst der Bereitschaften die Bergwacht bezieht, stehen die Bildungsmaßnahmen grundsätzlich allen Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes offen. Die Teilnahme von Angehörigen anderer Gemeinschaften und Bereiche kann und soll zur Vernetzung der Bildungsstrukturen und zur Nutzung von Synergieeffekten beitragen.

Die Umsetzung dieses Teils der Ordnung setzt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten voraus.

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit werden Begriffe geschlechtsunbestimmt gebraucht; gemeint sind also stets männliche und weibliche Personen.

Beschlossen von der Landeskonzferenz der Bereitschaften DRK LV RLP am 20.11.2004.
Beschlossen durch den Landesverbandsausschuss DRK LV RLP 25.02.2005

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2 Sanitätsdienst

2.1 Sanitätsdienstausbildung (B)

2.1.1 Ziel und Zweck

Die besonderen Anforderungen im Sanitätsdienst machen es notwendig, dass die Angehörigen des Sanitätsdienstes, aufbauend auf der ersten Hilfe und Sanitätsausbildung, zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben. In der Sanitätsdienstausbildung erhalten die Teilnehmer die nötige Sicherheit zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Diese Grundausbildung befähigt zur Mitwirkung an sanitätsdienstlichen Aufgaben.

2.1.1.1 Voraussetzungen

- Sanitätsausbildung (A), die nicht länger als ein Jahr zurückliegt
- Teilnahme am Rotkreuzerführungsseminar
- Grundsätzlich: Mitgliedschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft

2.1.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Sanitätsdienstausbildung (B) ist der Kreis-, Bezirksverband oder der Landesverband; der Kreis-, Bezirksverbands- bzw. der Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung.

2.1.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Ausbilder mit gültigem Lehrschein des Landesverbandes. Eingewiesene Fachreferenten können/sollen zu Einzelthemen zusätzlich eingesetzt werden.

2.1.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlage.

2.1.1.5 Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

2.1.1.6 Durchführung

Die Sanitätsdienstausbildung (B) muss mindestens 24 Unterrichtseinheiten dauern.

Der Lehrgang sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein.

An einer Ausbildungsmaßnahme sollen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Grundsätzlich soll mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

2.1.1.7 Abschluss

Für den Teilnehmer besteht nach vollständiger Absolvierung der Sanitätsausbildung die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle. Hierzu ist eine Nachbesprechung erforderlich. Das Ausstellen nur einer Teilnahmebescheinigung ist möglich.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnahmebescheinigung.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.1.1.8 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.2 Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern (B)

2.2.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Sanitätsdienstausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Sanitätsdienstausbildung durchführen.

2.2.1.1 Voraussetzungen

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft in einer Rotkreuz-Gemeinschaft
- Gültiger Lehrschein für die Sanitätsausbildung (A)
- Sanitätsdienstausbildung nicht älter als drei Jahre
- Bei Kombinationslehrgängen¹⁾ gültiger Lehrschein für die Erste-Hilfe-Grundausbildung.

2.2.1.2 Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

2.2.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden vom Landesverband bestimmt.
Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Sanitätsdienstausbildung (B)
- Unterrichtsgestaltung
- Hintergrundwissen
- Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen
- Organisation der Ausbildung

2.2.1.4 Mindestdauer

- 40 Unterrichtseinheiten

Bei Kombination der Ausbilderlehrgänge Sanitäts- und Sanitätsdienstausbildung:

- 60 Unterrichtseinheiten

2.2.1.5 Durchführung

Am Sanitätsdienstausbilderlehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Kombination der Ausbilderlehrgänge für Sanitätsausbildung und Sanitätsdienstausbildung ist zulässig.

2.2.1.6 Abschluss

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung.
Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

¹⁾ Kombinationslehrgang: Ausbilderschulung Sanitätsausbildung und Sanitätsdienstausbildung

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.3 Fortbildung von Sanitätsdienstausbildern (B)

2.3.1 Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

2.3.1.1 Voraussetzungen:

Lehrberechtigung für die Sanitätsdienstausbildung gemäß Punkt 2.2.1.6

2.3.1.2 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

2.3.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

Rahmenplan für die Fortbildung:

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Die Fortbildung, die innerhalb von drei Jahren durchzuführen ist, umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten, bei Kombinations-Fortbildungslehrgängen mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

2.3.1.4 Abschluss

Nach Teilnahme an der Fortbildung können die Lehrberechtigungen für die Erste-Hilfe-Grundausbildung, die Sanitätsausbildung (A) und die Sanitätsdienstausbildung (B) verlängert werden.

2.4 Lehrberechtigung / Lehrschein für Sanitätsdienstausbilder (B)

2.4.1 Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang für die Sanitätsdienstausbildung
- Grundsätzlich Durchführung von bzw. Mitwirkung bei mindestens einem Sanitätsdienstlehrgang
- und/oder mindestens einer Sanitätsausbildung innerhalb von zwölf Monaten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

2.4.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung von / Mitwirkung bei mindestens einem Sanitätsdienstlehrgang und/ oder an
- mindestens einer Sanitätsausbildung jährlich.
- Teilnahme an Fortbildungen von mindestens 16 bzw. 24 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Sanitätsdienstausbilderlehrgang erforderlich.

2.4.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

- Mit der Aberkennung oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung oder für die Sanitätsausbildung erlischt automatisch die Lehrberechtigung für die Sanitätsdienstausbildung.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

- Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

2.4.1.3 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der eines Sanitätsdienstausbilders (B) entspricht, jedoch ist vor der Ausstellung des DRK-Lehrscheins die Teilnahme an einer Fortbildung von Sanitätsdienstausbildern erforderlich.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.5 Sanitätsdienstausbildung (C)

2.5.1 Ziel und Zweck

Die besonderen Anforderungen im Sanitätsdienst machen es notwendig, dass die Angehörigen des Sanitätsdienstes, aufbauend auf der ersten Hilfe, Sanitäts- (A) und Sanitätsdienstausbildung (B), zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben. In der Sanitätsdienstausbildung (C) erhalten die Teilnehmer die nötige Sicherheit zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Diese Ausbildung befähigt zur Mitwirkung an sanitätsdienstlichen Aufgaben.

2.5.1.1 Voraussetzungen

- Sanitätsdienstausbildung (B), die nicht länger als ein Jahr zurückliegt
- Teilnahme am Rotkreuzerführungsseminar
- Grundsätzlich: Mitgliedschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft

2.5.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Sanitätsdienstausbildung (C) ist der Kreis-, Bezirksverband oder der Landesverband; der Kreis-, Bezirksverbands- bzw. der Landesarzt trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung.

2.5.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ärzte sowie Ausbilder mit gültigem Lehrschein des Landesverbandes. Eingewiesene Fachreferenten können/sollen zu Einzelthemen zusätzlich eingesetzt werden.

2.5.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlage.

2.5.1.5 Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

2.5.1.6 Durchführung

Die Sanitätsdienstausbildung (C) muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern.

Der Lehrgang sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein.

An einer Ausbildungsmaßnahme sollen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Grundsätzlich soll mit der Lehrkraft ein, in die Ausbildungsunterlagen, eingewiesener Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

2.5.1.7 Abschluss

Für den Teilnehmer besteht nach vollständiger Absolvierung der Sanitätsdienstausbildung (C) die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle. Hierzu ist eine Nachbesprechung erforderlich. Das Ausstellen nur einer Teilnahmebescheinigung ist möglich.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnahmeliste.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

2.5.1.8 Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat die Pflicht der Dokumentation. Er ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.6 Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern (C)

2.6.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Sanitätsdienstausbilderlehrgangs (C) können die Teilnehmer selbstständig die Sanitätsdienstausbildung (C) durchführen.

2.6.1.1 Voraussetzungen

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft in einer Rotkreuz-Gemeinschaft
- Gültiger Lehrschein für die Sanitätsausbildung (B)
- Sanitätsdienstausbildung nicht älter als drei Jahre
- Bei Kombinationslehrgängen¹⁾ gültiger Lehrschein für die Erste-Hilfe-Grundausbildung.

2.6.1.2 Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

2.6.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden vom Landesverband bestimmt.

Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Sanitätsdienstausbildung (C)
- Unterrichtsgestaltung
- Hintergrundwissen
- Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen
- Organisation der Ausbildung

2.6.1.4 Mindestdauer

- 20 Unterrichtseinheiten

Bei Kombination der Ausbilderlehrgänge Sanitäts- und Sanitätsdienstausbildung:

- 60 Unterrichtseinheiten

2.6.1.5 Durchführung

Am Sanitätsdienstausbilderlehrgang dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Kombination der Ausbilderlehrgänge für Sanitätsausbildung und Sanitätsdienstausbildung ist zulässig.

2.6.1.6 Abschluss

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

¹⁾ Kombinationslehrgang: Ausbilderschulung Sanitätsausbildung und Sanitätsdienstausbildung

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.7 Fortbildung von Sanitätsdienstausbildern (C)

2.7.1 Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

2.7.1.1 Voraussetzungen

Lehrberechtigung für die Sanitätsdienstausbildung gemäß Punkt 2.6.1.6

2.7.1.2 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

2.7.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

2.7.1.4 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Die Fortbildung, die innerhalb von drei Jahren durchzuführen ist, umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten, bei Kombinations-Fortbildungslehrgängen mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

2.7.1.5 Abschluss

Nach Teilnahme an der Fortbildung können die Lehrberechtigungen für die Erste-Hilfe-Grundausbildung, die Sanitätsausbildung (A) und die Sanitätsdienstausbildung (B) verlängert werden.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.8 Lehrberechtigung / Lehrschein für Sanitätsdienstausbilder (C)

2.8.1 Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang für die Sanitätsdienstausbildung
- Grundsätzlich Durchführung von bzw. Mitwirkung bei mindestens einem Sanitätsdienstlehrgang
- und/oder mindestens einer Sanitätsausbildung innerhalb von zwölf Monaten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

2.8.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung von / Mitwirkung bei mindestens einem Sanitätsdienstlehrgang und/ oder an
- mindestens einer Sanitätsausbildung jährlich.
- Teilnahme an Fortbildungen von mindestens 16 bzw. 24 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Sanitätsdienstausbilderlehrgang erforderlich.

2.8.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

- Mit der Aberkennung oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung oder für die Sanitätsausbildung erlischt automatisch die Lehrberechtigung für die Sanitätsdienstausbildung.
- Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

2.8.1.3 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der eines Sanitätsdienstausbilders (B) entspricht, jedoch ist vor der Ausstellung des DRK-Lehrscheins die Teilnahme an einer Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern (C) grundsätzlich erforderlich.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.9 Ausbilder für Sanitätsdienstausbildung (C) - Bergrettung

2.10 Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern (C) – Bergrettung

Die Ausbildung im Fachbereich Bergwacht orientiert sich an bereits vorliegenden Lehrunterlagen, auch wenn diese erst in unvollständiger Form vorliegen.

Ausbilder des Fachbereichs Bergwacht unterliegen der Ausführungsbestimmung, Ausbildungsvorschrift und der Prüfungsordnung der Bergwacht.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

3 Betreuungsdienst

3.1 Grundausbildung Betreuungsdienst

3.1.1 Ziel und Zweck

Die Grundausbildung im Betreuungsdienst ist ein Modul im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Damit wird die Grundlage für den Einsatz im Rahmen der Einsatzeinheit des DRK geschaffen. Diese Grundausbildung befähigt zur Mitwirkung an betreuungsdienstlichen Aufgaben.

3.1.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine fachlichen Voraussetzungen. Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung sowie am Rotkreuz-Einführungsseminar ist im Regelfall vorauszusetzen. Die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar ist am Ende der Ausbildung nachzuweisen.

3.1.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Grundausbildung Betreuungsdienst ist der Kreisverband.

3.1.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Grundausbildung Betreuungsdienst.

3.1.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen.

3.1.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Grundausbildung Betreuungsdienst muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein. An der Grundausbildung Betreuungsdienst dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Grundausbildung Betreuungsdienst eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

3.2 Ausbildung von Lehrkräften für die Grundausbildung Betreuungsdienst

3.2.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Grundausbildung Betreuungsdienst sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Grundausbildung Betreuungsdienst durchführen.

3.2.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einer Grundausbildung Betreuungsdienst
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Mitwirkung an einer Grundausbildung Betreuungsdienst
- Teilnahme an einer Fachdienstausbildung Soziale Betreuung/Unterkunft oder Verpflegung (oder eine vergleichbare Qualifikation)

3.2.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

3.2.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

3.2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Grundausbildung Betreuungsdienst
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Grundausbildung Betreuungsdienst
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen,
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Grundausbildung Betreuungsdienst

3.2.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Auszubilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

3.3 Fortbildung von Lehrkräften für die Grundausbildung Betreuungsdienst

3.3.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

3.3.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

3.3.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

3.3.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

3.3.1.4 Lehrgang

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

3.4 Lehrberechtigung / Lehrschein Grundausbildung Betreuungsdienst

3.4.1 Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Grundausbildung Betreuungsdienst
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Grundausbildung Betreuungsdienst innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

3.4.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Grundausbildungen innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

3.4.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

3.5 Fachdienstausbildung Betreuungsdienst

3.5.1 Ziel und Zweck

Die Fachdienstausbildung im Betreuungsdienst ist ein erweitertes Modul im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Damit wird der Einsatz, im Rahmen der Einsatzeinheit des DRK, weiter ausgebaut und gefördert. Die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst befähigt zur Mitwirkung an betreuungsdienstlichen Aufgaben.

3.5.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

- Erste-Hilfe-Grundausbildung
- Grundausbildung Betreuungsdienst
- Rotkreuz-Einführungsseminar

3.5.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst ist der Landesverband.

3.5.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst.

3.5.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen.

3.5.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst muss mindestens 48 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein. An der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

3.6 Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst

3.6.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst durchführen.

3.6.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einer Fachdienstausbildung Betreuungsdienst
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Mitwirkung an einer Fachdienstausbildung Betreuungsdienst
- Teilnahme an einer Fachdienstausbildung Soziale Betreuung/Unterkunft oder Verpflegung (oder eine vergleichbare Qualifikation)

3.6.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

3.6.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

3.6.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen,
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst

3.6.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

3.7 Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Betreuungsdienst

3.7.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

3.7.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

3.7.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

3.7.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

3.7.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

3.8 Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Betreuungsdienst

3.8.1 Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Fachdienstausbildung Betreuungsdienst
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Fachdienstausbildung Betreuungsdienst innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

3.8.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Fachdienstausbildung innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

3.8.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4 Verpflegungsdienst

4.1 Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer

4.1.1 Ziel und Zweck

Die Grundausbildung im Verpflegungsdienst ist ein Modul im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Damit wird die Grundlage für den Einsatz im Rahmen der Einsatzeinheit des DRK geschaffen. Diese Grundausbildung befähigt zur Mitwirkung an verpflegungsdienstlichen Aufgaben.

4.1.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine fachlichen Voraussetzungen:

Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung sowie am Rotkreuz-Einführungsseminar ist im Regelfall vorauszusetzen. Die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar ist am Ende der Ausbildung nachzuweisen.

4.1.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Verpflegungshelfer-Ausbildung ist der Landesverband.

4.1.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Verpflegungshelfer-Ausbildung.

4.1.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen.

4.1.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Ausbildung Verpflegungshelfer muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein. An der Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung Verpflegungshelfer eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.2 Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer

4.2.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Ausbildung Verpflegungshelfer sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Verpflegungshelfer-Ausbildung durchführen.

4.2.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einer Ausbildung Verpflegungshelfer
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Mitwirkung an einer Ausbildung Verpflegungshelfer
- Teilnahme an einer Fachdienstausbildung Soziale Betreuung/Unterkunft oder Verpflegung (oder eine vergleichbare Qualifikation)

4.2.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

4.2.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

4.2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Ausbildung Verpflegungshelfer
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Ausbildung Verpflegungshelfer
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildung Verpflegungshelfer

4.2.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.3 Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer

4.3.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

4.3.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

4.3.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

4.3.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

4.3.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

4.4 Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Verpflegungshelfer

4.4.1 Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Verpflegungshelfer
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Ausbildung Verpflegungshelfer innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

4.4.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Grundausbildungen innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

4.4.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.5 Fachdienstausbildung Küchentechnik

4.5.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung Küchentechnik im Verpflegungsdienst ist ein Modul im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Damit wird die Grundlage für den Einsatz im Rahmen der Einsatzeinheit des DRK geschaffen. Diese Ausbildung befähigt zur Mitwirkung an verpflegungsdienstlichen Aufgaben.

4.5.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine fachlichen Voraussetzungen.

Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung sowie am Rotkreuz-Einführungsseminar ist im Regelfall vorauszusetzen. Die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar ist am Ende der Ausbildung nachzuweisen.

4.5.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Küchentechnik ist der Landesverband.

4.5.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Ausbildung Küchentechnik.

4.5.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen.

4.5.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Ausbildung Küchentechnik muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein. An der Fachdienstausbildung Küchentechnik dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung Küchentechnik eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.6 Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Küchentechnik

4.6.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Ausbildung Küchentechnik sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildung Küchentechnik durchführen.

4.6.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einer Ausbildung Küchentechnik
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Mitwirkung an einer Ausbildung Küchentechnik
- Teilnahme an einer Fachdienstausbildung Soziale Betreuung/Unterkunft oder Verpflegung (oder eine vergleichbare Qualifikation)

4.6.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

4.6.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

4.6.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Ausbildung Küchentechnik
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Ausbildung Küchentechnik
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen Küchentechnik
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildung Küchentechnik

4.6.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.7 Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Küchentechnik

4.7.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

4.7.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

4.7.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

4.7.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

4.7.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

4.8 Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Küchentechnik

4.8.1 Ausstellung der Lehrberechtigung

Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Ausbildung Küchentechnik
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Ausbildung Küchentechnik innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

4.8.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Ausbildungen Küchentechnik innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

4.8.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.9 Fachdienstausbildung Feldkoch

4.9.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung Feldkoch im Verpflegungsdienst ist ein Modul im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Damit wird die Grundlage für den Einsatz im Rahmen der Einsatzeinheit des DRK geschaffen. Diese Ausbildung befähigt zur Mitwirkung an verpflegungsdienstlichen Aufgaben.

4.9.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine fachlichen Voraussetzungen. Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung sowie am Rotkreuz-Einführungsseminar ist im Regelfall vorauszusetzen. Die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar ist am Ende der Ausbildung nachzuweisen.

4.9.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Feldkoch ist der Landesverband.

4.9.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Ausbildung Feldkoch.

4.9.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen.

4.9.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Ausbildung Feldkoch muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens 12 Monaten abgeschlossen sein. An der Fachdienstausbildung Feldkoch dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung Feldkoch eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.10 Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Feldkoch

4.10.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Ausbildung Feldkoch sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildung Feldkoch durchführen.

4.10.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einer Ausbildung Feldkoch
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Mitwirkung an einer Ausbildung Feldkoch
- Teilnahme an einer Fachdienstausbildung Soziale Betreuung/Unterkunft oder Verpflegung (oder eine vergleichbare Qualifikation)

4.10.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

4.10.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

4.10.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Ausbildung Feldkoch
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Ausbildung Feldkoch
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fachdienstausbildung Feldkoch

4.10.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4.11 Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung

Feldkoch

4.11.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

4.11.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

4.11.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

4.11.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

4.11.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

4.12 Lehrberechtigung/Lehrschein Fachdienstausbildung Feldkoch

4.12.1 Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Feldkoch
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Ausbildung Feldkoch innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

4.12.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Ausbildungen Feldkoch innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

4.12.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

5 Notfallnachsorge

5.1.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung Notfallnachsorge ist ein Modul im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Ausbildung befähigt zur Mitwirkung an notfallnachsorgerischen Aufgaben.

5.1.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine fachlichen Voraussetzungen.

Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung sowie am Rotkreuz-Einführungsseminar ist im Regelfall vorauszusetzen. Die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar ist am Ende der Ausbildung nachzuweisen.

5.1.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Notfallnachsorge ist der Landesverband.

5.1.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Ausbildung Notfallnachsorge.

5.1.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen.

5.1.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Ausbildung Notfallnachsorge muss mindestens 120 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens 6 Monaten abgeschlossen sein. An der Fachdienstausbildung Notfallnachsorge dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung Notfallnachsorge eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

5.2 Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Notfallnachsorge

5.2.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Ausbildung Notfallnachsorge sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildung Notfallnachsorge durchführen.

5.2.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einer Ausbildung Notfallnachsorge
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Teilnahme an einem Rotkreuzerführungsseminar
- Einsatzerfahrung im Bereich Notfallnachsorge¹

5.2.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

5.2.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

5.2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Ausbildung Notfallnachsorge
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Ausbildung Notfallnachsorge
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen zur Ausbildung Notfallnachsorge
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildung Notfallnachsorge

5.2.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Eine Ausbilderqualifikation kann erst erteilt werden, wenn der angehende Ausbilder eine mindestens 30 Einsätze umfassende praktische Erfahrung nachweisen kann.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

¹ Zur Ausbilderqualifikation gehört die praktische Einsatzerfahrung als Notfallnachsorger, die Einsatzerfahrung muss dabei mind. 30 Einsätze umfassen, sollten diese bei Besuch der Ausbilderqualifikation noch nicht vollständig vorliegen, kann dies innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

5.3 Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Notfallnachsorge

5.3.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

5.3.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

5.3.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

5.3.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

5.3.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

5.4 Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Notfallnachsorge

5.4.1 Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Notfallnachsorge
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Ausbildung Notfallnachsorge innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

5.4.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Ausbildungen Notfallnachsorge innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

5.4.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

6 Technik und Sicherheit

6.1.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung Technik und Sicherheit ist ein Modul im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Grundausbildung befähigt zur Mitwirkung an technisch-sicherheitsrelevanten Aufgaben.

6.1.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine fachlichen Voraussetzungen.

Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung sowie am Rotkreuz-Einführungsseminar ist im Regelfall vorauszusetzen. Die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar ist am Ende der Ausbildung nachzuweisen.

6.1.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung Technik und Sicherheit ist der Landesverband.

6.1.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Ausbildung Technik und Sicherheit.

6.1.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen.

6.1.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Grundausbildung Technik und Sicherheit muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein. An der Grundausbildung Technik und Sicherheit dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Grundausbildung Technik und Sicherheit eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

6.2 Ausbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Technik und Sicherheit

6.2.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Ausbildung Technik und Sicherheit sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildung Technik und Sicherheit durchführen.

6.2.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einer Ausbildung Technik und Sicherheit
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Teilnahme an einem Rotkreuzerführungsseminar
- Mitwirkung an einer Ausbildung Technik und Sicherheit

6.2.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

6.2.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

6.2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Ausbildung Technik und Sicherheit
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Ausbildung Technik und Sicherheit
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildung Technik und Sicherheit

6.2.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

6.3 Fortbildung von Lehrkräften für die Fachdienstausbildung Technik und Sicherheit

6.3.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

6.3.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

6.3.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

6.3.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

6.3.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

6.4 Lehrberechtigung / Lehrschein Fachdienstausbildung Technik und Sicherheit

6.4.1 Voraussetzungen

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Technik und Sicherheit
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Ausbildung Technik und Sicherheit innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

6.4.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Ausbildungen Technik und Sicherheit innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

6.4.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

7 Fernmeldedienst

7.1 Modul Sprechfunk

7.1.1 Ziel und Zweck

Das Modul richtet sich an alle Einsatzkräfte des Deutschen Roten Kreuzes, die Sprechfunkgeräte betreiben.

In diesem Modul ist die ergänzende, zivilschutzbezogene Ausbildung gemäß den Vorgaben des Bundes enthalten.

Vom Inhalt und vom zeitlichen Umfang entspricht dieses Modul den Konzepten der anderen in der Gefahrenabwehr tätigen Organisationen. Diese Ausbildung befähigt zur Mitwirkung an fernmeldedienstlichen Aufgaben.

7.1.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Keine fachlichen Voraussetzungen.

Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung sowie am Rotkreuz-Einführungsseminar ist im Regelfall vorauszusetzen. Die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar ist am Ende der Ausbildung nachzuweisen.

7.1.1.2 Träger der Ausbildung

Träger des Modul Sprechfunk ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband.

7.1.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für das Modul Sprechfunk „Ausbilder Sprechfunk“.

7.1.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Gemäß dem Curriculum "Fernmeldedienst FmD/Informations- und Kommunikationstechnik IuK" des DRK.

7.1.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Ausbildung Modul Sprechfunk muss mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein. An dem Modul Sprechfunk dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung Modul Sprechfunk eine Teilnahmebescheinigung.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Für den Teilnehmer besteht nach vollständiger Absolvierung des Moduls Sprechfunk die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle. Hierzu ist eine Nachbesprechung erforderlich. Das Ausstellen nur einer Teilnahmebescheinigung ist möglich.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

7.2 Ausbildung von Lehrkräften für das Modul Sprechfunk „Ausbilder Sprechfunk“

7.2.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Ausbildung Sprechfunk sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig das Modul Sprechfunk durchführen.

7.2.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an einem Modul Sprechfunk
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Teilnahme an einem Rotkreuzeführungsseminar
- Mitwirkung an einer Ausbildung Modul Sprechfunk

7.2.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

7.2.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

7.2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm des Moduls Sprechfunk
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Ausbildung Sprechfunk
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen
- Fernmeldedienst im DRK Landesverband Rheinland-Pfalz
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Modul Sprechfunk

7.2.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

7.3 Fortbildung von Lehrkräften für das Modul Sprechfunk „Ausbilder Sprechfunk“

7.3.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

7.3.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

7.3.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

7.3.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

7.3.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

7.4 Lehrberechtigung / Lehrschein Modul Sprechfunk „Ausbilder Sprechfunk“

7.4.1 Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Modul Sprechfunk
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Ausbildung Modul Sprechfunk innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

7.4.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Ausbildungen Modul Sprechfunk innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

7.4.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

7.5

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

Modul „Zusatzausbildung FmD/IuK“

7.5.1 Ziel und Zweck

Die Zusatzausbildung vermittelt Fachwissen zu speziellen Funktionen und Tätigkeiten im Fernmeldedienst, wie z. B. Kurzwellenfunk, Satellitenkommunikation, Planung von Funknetzen, usw.

7.5.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Angeschlossene Ausbildung FmD/IuK

7.5.1.2 Träger der Ausbildung

Träger des Moduls „Zusatzausbildung FmD/IuK“ ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband.

7.5.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder „Fachdienst FmD/IuK“ mit besonderem Zusatzwissen und gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für das Modul „Zusatzausbildung FmD/IuK“.

7.5.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Gemäß dem Curriculum "Fernmeldedienst FmD/Informations- und Kommunikationstechnik IuK" des DRK.

7.5.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Die Ausbildung Modul „Zusatzausbildung FmD/IuK“ muss mindestens acht Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein. An dem Modul „Zusatzausbildung FmD/IuK“ dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung des Moduls Zusatzausbildung FmD/IuK eine Teilnahmebescheinigung. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Für den Teilnehmer besteht nach vollständiger Absolvierung des Moduls „Zusatzausbildung FmD/IuK“ die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle. Hierzu ist eine Nachbesprechung erforderlich. Das Ausstellen nur einer Teilnahmebescheinigung ist möglich.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

7.6 Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst FmD/IuK

7.6.1 Ziel und Zweck

Die Fachdienstausbildung besteht aus folgenden Einzelmodulen:

◆ **Modul FmD/IuK I**

Dieses Modul richtet sich an folgenden Teilnehmerkreis:

- Einsatzkräfte des Fachdienstes Fernmeldedienst
- Führungsgehilfen der Einsatzeinheiten und der DRK-Leitungsgruppen
- Disponenten

Aufbauend auf dem Modul "Sprechfunk" werden hier weiterführende Kenntnisse vermittelt, die die Einsatzkräfte in die Lage versetzen, im Rahmen ihrer Funktion tätig zu werden.

◆ **Modul FmD/IuK II**

Dieses Modul richtet sich ausschließlich an die Einsatzkräfte des Fachdienstes Fernmeldedienst.

Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, komplexe Drahtfernmeldernetze, auch unter Verwendung von ISDN, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

◆ **Modul FmD/IuK III**

Dieses Modul richtet sich ausschließlich an die Einsatzkräfte des Fachdienstes Fernmeldedienst.

Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, komplexe Funknetze zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Gleichzeitig werden Grundkenntnisse im Bereich Bürokommunikation und Datentechnik vermittelt.

◆ **Modul FmD/IuK IV**

Durch eine Abschlussübung soll das erworbene Fachwissen und die erlernten Fähigkeiten gefestigt und nachgewiesen werden.

7.6.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

- Modul Sprechfunk
- Modul FmD/IuK I bis IV in der entsprechenden Reihenfolge

7.6.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Fachdienstausbildung Fernmeldedienst ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband.

7.6.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind eingewiesene Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für den Fernmeldedienst.

7.6.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Gemäß dem Curriculum Fachdienstausbildung "Fernmeldedienst FmD/Informations- und Kommunikationstechnik IuK" des DRK.

7.6.1.5 Durchführung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder und den örtlichen Gliederungen übernommen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

Die einzelnen Module müssen jeweils mindestens 16 Unterrichtseinheiten dauern. Die Ausbildung sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein. An der Ausbildung Fernmeldedienst dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach vollständiger Absolvierung des jeweiligen Moduls der Ausbildung Fernmeldedienst eine Teilnahmebescheinigung.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Für den Teilnehmer besteht nach vollständiger Absolvierung des jeweiligen Moduls die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle. Hierzu ist eine Nachbesprechung erforderlich. Das Ausstellen nur einer Teilnahmebescheinigung ist möglich.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

7.7 Ausbildung von Lehrkräften für die Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst FmD/IuK

7.7.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Ausbildung Fernmeldedienst sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Nach Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildungsmodule Fernmeldedienst durchführen.

7.7.1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- Grundsätzlich: Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme an allen Modulen Fernmeldedienst
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Teilnahme an einem Rotkreuzeinführungsseminar
- Mitwirkung an einer Ausbildung Fernmeldedienst

7.7.1.2 Träger

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

7.7.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

7.7.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Inhalte sind:

- Programm der Module Fernmeldedienst gem. Curriculum Fachdienstausbildung "Fernmeldedienst FmD/Informations- und Kommunikationstechnik IuK" des DRK
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Lehrkraft
- Fachdidaktik der Ausbildung Fernmeldedienst
- Aufbau und Handhabung der Lehr-Lern-Unterlagen
- Unterrichtsbeispiele
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildungsmodule Fernmeldedienst

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

7.7.1.5 Durchführung

Eine Ausbilderschulung kann auch in Hospitationsform durchgeführt werden. Hierbei sind der Besuch und die selbstständige Durchführung von Unterrichtsbeispielen zwingend erforderlich. Ein Vorschlag auf Erteilung eines Lehrscheines geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen beurteilendem Dozenten und dem Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbilderschulung eine vorläufige Lehrberechtigung, die grundsätzlich auf ein Jahr befristet ist.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

7.8 Fortbildung von Lehrkräften für die Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst FmD/IuK

7.8.1 Ziel und Zweck

Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

7.8.1.1 Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

7.8.1.2 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

7.8.1.3 Rahmenplan für die Fortbildung

Themen und Inhalte der Fortbildung werden durch den Landesverband festgelegt.

7.8.1.4 Durchführung

Die Fortbildung umfasst mindestens acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von drei Jahren.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

7.9 Lehrberechtigung / Lehrschein Module Fachdienstausbildung Fernmeldedienst

7.9.1 Voraussetzungen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang Fernmeldedienst
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einem Lehrgang der Ausbildung Fernmeldedienst innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausbilderlehrgang.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren erteilt.

7.9.1.1 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung/Mitwirkung an zwei Ausbildungen Fachdienst Fernmeldedienst innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens acht Unterrichtseinheiten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

7.9.1.2 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

8

Anlage Fachbereich Bergwacht

**Aus-, Fort- und Weiter-
bildungsordnung
der**

DRK-BERGWACHT

**im DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz**

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz



Die Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften erfordert eine fachliche Qualifizierung in Fachdiensten und –bereichen. Zu den Fachdiensten und –bereichen der Bereitschaften im DRK Landesverband Rheinland-Pfalz gehören insbesondere die Bergwacht.

(s. Ordnung der Bereitschaften DRK LV RLP)

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

Ausbildungsordnung des DRK, Teil:

Vorschrift für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bergwacht

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Grundsätzliche Gegebenheiten	3
1. Ziel und Zweck	3
1.1 Zur Grundausbildung	3
1.2 Zum Sanitätsdienst der Bergrettung	3
1.3 Zu Fortbildungen	3
1.4 Zu Weiterbildungen	3
1.5 Zu den Lehrkräften	3
1.6 Voraussetzungen	3
2. Träger der Ausbildung	4
2.1 Durchführung der Ausbildung	4
2.2 Träger der SanC-BW-Ausbildung	4
2.3 Träger der Lehrscheinausbildung	5
2.4 Träger der Fortbildungen	5
2.5 Träger der Weiterbildungen	5
3. Lehrkräfte	5
3.1 Lehrkräfte	5
3.2 Struktur der Lehrkräfte	5
3.2.1 Leitender Ausbilder/Landesausbilder (Multiplikatoren)	5
3.2.2 Abschnittsausbilder	6
3.2.3 (Bereitschafts-) Ausbilder	6
4. Rahmenplan für die Ausbildung	6
4.1 Anmeldung zu den Prüfungslehrgängen	6
4.2 Lehrgangsvorbereitung	6
4.2.1 Ausschreibung von Lehrgängen	6
4.2.2 Durchführung	6
4.3 Abschluss der Ausbildung	7
4.4 Lehrstoff	7
B Grundausbildung	8
1. Allgemeines	8
2. Bergrettung	8
2.1 Theorie, allgemein	8
2.2 Theorie Sommerrettung	8
2.3 Praxis Sommerrettung	8
2.4 Theorie Winterrettung	8
2.5 Praxis Winterrettung	9
3. Funk- und Fernmeldewesen	9
4. Gebirgsluftrettung mit Hubschrauber	9
5. Natur-, Landschafts- und Umweltschutz	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Rechtsgrundlagen	9
5.3 Naturkundliche Grundlagen	10
5.4 Landnutzung, etc.	10
5.5 Naturschutzarbeit der Bergwacht	10
5.6 Praxis	10
6.1 Allgemeine sanitätsdienstliche Ausbildung der Bergwacht	10
6.2 Sanitätsdienstausbildung C-Bergwacht, gemäß Lehr-Lern-Unterlagen	10
C Lehrscheinausbildung	11
1. Lehrscheininhaberausbildung	11

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.	Lehrgang	11
3.	Inhalte	11
3.1	Theorie, allgemein	11
3.2	Lehrschein Bergrettung Sommer	11
3.2.1	Ausbildung Theorie	11
3.2.2	Ausbildung Praxis	11
3.3	Lehrschein Bergrettung Winter	11
3.3.1	Ausbildung Theorie	11
3.3.2	Ausbildung Praxis	11
3.4	Lehrschein Naturschutz	11
3.4.1	Ausbildung Theorie	11
3.4.2	Ausbildung Praxis	12
4.	Lehrberechtigungen EH, San A und B	12
5.	Lehrberechtigung SanC-Bergwacht	12
5.1	Themenplan für die Ausbildung	12
5.1.1	Einweisungslehrgang	12
5.1.2	Schulungslehrgang	12
6.	Lehrberechtigung BOS-Funk	13
6.1	Themen und Inhalte	13
7.	Lehrberechtigung für die Qualifizierung der Führungskräfte	13
D	Fortbildungen	14
1.	Grundsätzliches	14
2.	Themenwiederholungen aus der Grundausbildung	14
3.	Lehrschein-Fortbildung	14
3.1	Verlängerung von Scheinen	14
3.2	Sonderregelung Lehrberechtigung SanC-BW	14
4.	Weiterbildungsthemen	14
E	Weiterbildungen (Module)	15
1.	Zweck	15
2.	Arten der Weiterbildung	15
3.	Inhalte	15
F	Unterrichtsmittel	16
1.	Unterrichtsmittel	16
1.1	Leitfäden, etc.	16
1.2	Vorschriften	16
1.3	Spezielle Ausbildungsunterlagen	16

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

A Grundsätzliche Gegebenheiten

1. Ziel und Zweck

Durch die Bergwacht-Ausbildung werden den Bergwacht-Anwärtern und den aktiven Bergwachtangehörigen fortwährend Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die diese zur

- Bergrettung (Sommer/Winter),
- Ersten Hilfe und sanitätsdienstlichen Versorgung im Gebirge und im unwegsamen Gelände und zum
- Natur-, Landschafts- und Umweltschutz befähigen.

1.1 Die Grundausbildung fördert ferner Verantwortungsbewusstsein und Zusammenarbeit. Der Bergwacht-Anwärter soll lernen, sich in die RK-Gemeinschaft einzuordnen und selbständig, wie auch gemeinsam mit anderen, zu handeln.

Die Grundausbildung dauert zwei Jahre und sollte nach drei Jahren abgeschlossen sein.

1.2 Die besonderen Anforderungen im Sanitätsdienst der Bergrettung erfordern Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen sowie erweiterte Kompetenzen bei der Versorgung Verletzter in Notfällen unter besonderer Berücksichtigung gelände- und witterungsbedingter Extremsituationen. In der Sanitätsdienstausbildung C - Bergwacht erhalten die Teilnehmer die nötige Sicherheit zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.

1.3 Fortbildungen beinhalten die Auffrischung, Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten. Die regelmäßige und nachweisbare Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Bergwachtangehörige und Ausbilder ist Voraussetzung für die Verlängerung der Einsatzbereitschaft bzw. die Verlängerung des Lehrscheins.

1.4 Durch Weiterbildungen erhalten die Bergwachtangehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ihr Einsatzgebiet notwendig sind und über den Standard der Grundausbildung hinausgehen. Die Inhalte sind in gesonderten Lehr-Lern-Unterlagen festgelegt.

1.5 Zur ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung benötigt die Bergwacht geeignete Lehrkräfte, die die fachlichen Grundlagen beherrschen und die Inhalte im Sinne der Erwachsenenbildung des Deutschen Roten Kreuzes vermitteln können. Diese Ausbilder werden von der Bergwacht gemäß den unter Pkt. C genannten Inhalten selbst ausgebildet.

1.6 Voraussetzungen:

für die Grundausbildung:

- Mindestalter 16 Jahre
- Fähigkeiten im Klettern und Skifahren,
- charakterliche, geistige und körperliche Eignung für den Bergrettungsdienst,
- Interesse am Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- Mitgliedschaft im DRK/BRK/BWS,
- BW-Anwärterschaft;

für SanC-Bergwacht:

- für die Einweisung:
 - gültiger Lehrschein San A oder B, nicht älter als drei Jahre;

für die Lehrscheinausbildung:

- Dreijährige aktive Bergwachttätigkeit
- Vollendung des 21. Lebensjahres
- für den Schulungslehrgang:
 - Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“
 - zwei Hospitationen (davon mind. ein SanC-BW) bei einer Ausbildung,
 - zwei Probelehrgänge, davon mind. ein SanC-BW;

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

für die Lehrscheinformbildung:

- Entsprechende Lehrberechtigung gemäß Pkt. C dieser Vorschrift;

für Weiterbildungen:

- Erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung.

2. Träger der Ausbildung

Abgesehen von regionalen Besonderheiten liegt die Zuständigkeit für die

- Zielsetzung
- Inhalte
- Erarbeitung von Prüfungsinhalten
- Erarbeitung der Richtlinien
- Form der Durchführung
- Gestaltung der Formblätter und Urkunden

beim Bundesverband des Deutschen Roten Kreuzes, wahrgenommen durch das DRK-Generalsekretariat, fachlich beraten durch den Bundesausschuss und die Landesverbände der Bergwacht.

2.1 Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen DRK-Landesverbandes.

Die Bergwachtverbände halten sich bei der Durchführung der von Ihnen übernommenen Aufgaben an diese Vorschrift.

2.2 Träger der SanC-Bergwacht-Ausbildung

Träger der Ausbildung ist die Bergwacht im Kreisverband, Abschnitt oder Landesverband; der jeweils zuständige Ausbilder trägt in Zusammenarbeit mit dem BW-Arzt (soweit möglich) die fachliche Verantwortung für ihre Durchführung.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

2.3 **Träger der Lehrschein-Ausbildung**
Träger dieser Ausbildungsmaßnahmen sind die Landesverbände und ggf. der Bundesverband.

2.4 **Träger der Fortbildung**
Träger der Fortbildung ist der Landesverband. Er ist für die jährliche Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich. Fortbildungen können landesverbandsübergreifend bzw. auch vom Bundesverband angeboten werden. Die Ausbildertagungen auf Bundesebene werden als Fortbildungen in diesem Sinne gewertet.

2.5 **Träger der Weiterbildung**
Die Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildung erfolgt nach den gleichen Regeln wie die der Grundausbildung. Sie kann darüber hinaus auch landesverbandsübergreifend bzw. vom Bundesverband angeboten werden. Ein Anspruch auf Weiterbildung besteht für die Bergwachtangehörigen nicht.

3. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind die in die Ausbildungsunterlagen eingewiesenen Ärzte und Ausbilder mit Lehr- und/oder Prüfberechtigung des Landesverbandes für Bergwacht-Ausbildungen. Sie werden durch den ausrichtenden Verband ernannt. Zur Ausbildung können auch außerhalb des Verbandes stehende Fachleute als Referenten eingesetzt werden.

3.1 **Lehrkräfte**
Lehrkräfte für die Lehrschein-Ausbildung werden von der zuständigen Bergwachtleitung auf Landesebene bzw. vom Bundesverband benannt.

3.2 **Struktur der Lehrkräfte**

3.2.1 **Leitender Ausbilder/Landesausbilder (Multiplikatoren)**

Von den Bergwachtverbänden werden zur Sicherstellung der Ausbildung für die jeweils laufende Wahlperiode Multiplikatoren berufen, die in den Landesverbänden unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Sie und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Ausbildungsbeauftragten der Abschnitte oder Bereitschaften von der jeweiligen Landesleitung der Bergwacht ernannt.

Der Stellvertreter vertritt den Landesausbilder im Verhinderungsfall.

Die Aufgaben dieser Multiplikatoren sind:

- Unterrichtung und Fortbildung der ihnen nachgeordneten Ausbilder, - Lehrgangsleitung und Prüfungsabnahme als Vorsitzende der Prüfungskommissionen für die Ausbildung der Lehrscheininhaber,
- Bildung von Prüfungskommissionen auf der jeweiligen RK-Ebene,
- Vereinheitlichung und Koordinierung der Ausbildung in ihren jeweiligen Bereichen,
- Durchführung von Arbeitstagungen mit den nachgeordneten Ausbildern
- Anlegen und Durchführen von Übungen.

3.2.2 **Abschnittsausbilder**

Abschnittsausbilder sind derzeit nicht in allen DRK-Landesverbänden benannt. Ihre Aufgaben und Rechte regelt der jeweilige Landesverband im Sinne dieser Vorschrift.

3.2.3 **(Bereitschafts-) / Ausbilder**

Ausbilder der genannten Ebene haben folgende Aufgaben:

- Ausbildung von Bergwacht-Anwärtern,
- Fortbildung der Bergwachtangehörigen,
- Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen auf höheren Ebenen,
- Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen des Bergwacht (Landes-)verbandes.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlagen sowie nach dem neuesten Stand der Bergrettungstechnik und des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie den territorialen Erfordernissen.

Fortbildungen sind jährlich durchzuführen; die Fortbildungsthemen werden vom ausbildenden Verband oder vom Bundesverband festgelegt.

4.1 Anmeldung zu den Prüfungslehrgängen

Bergwacht-Anwärter, die die Voraussetzungen der Prüfungsvorschrift Bergwacht (PV-BW) erfüllen und die erforderlichen Bescheinigungen vorweisen, können zu den ausgeschriebenen Prüfungslehrgängen gemeldet werden.

4.2 Lehrgangsvorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger, ggf. in Zusammenarbeit mit der für die Durchführung beauftragten örtlichen Gliederung, übernommen. Dazu gehören z. B.

- Bekanntgabe von Lehrgangsort und Termin,
- Bestellung der Lehrgangsführung und ggf. weiterer Ausbildungskräfte,
- Bereitstellung des erforderlichen Materials.

4.2.1 Ausschreibung von Lehrgängen

Die Ausbildung erfolgt durch die von den Bergwacht(Landes-)verbänden beauftragten Ausbildern nach den Richtlinien der Ausbildungsvorschrift Bergwacht (AV-BW) in Lehrgängen, die von den zuständigen Stellen ausgeschrieben sind.

4.2.2 Durchführung:

Die Teilnehmerzahl soll nicht mehr als 20 Personen umfassen. Ein Lehrgang sollte nach 12 Monaten, die gesamte Grundausbildung spätestens nach 36 Monaten abgeschlossen sein. Nach den jeweiligen Abschnitten sind Prüfungen abzulegen, die in einem Ausbildungsnachweis bestätigt werden. Die Durchführung erfolgt nach der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift der Bergwacht.

4.3 Abschluss der Ausbildung

Alle Ausbildungsmaßnahmen mit Ausnahme von Einweisungen und Fortbildungsmaßnahmen enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen der PV-BW. Über die erfolgreiche Teilnahme ist den Teilnehmern eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Die Teilnahme an einzelnen Ausbildungsabschnitten kann dem Teilnehmer in einem Nachweisheft oder auf andere Weise bescheinigt werden.

4.4 Lehrstoff

Der Lehrstoff umfasst den für den Ausbildungsgang notwendigen Inhalt des geltenden Lehrmaterials:

- Dienstvorschrift der Bergwacht,
- Ausbildungsvorschrift der Bergwacht,
- Prüfungsvorschrift der Bergwacht,
- Lehr-Lern-Unterlagen/Foliensatz Bergrettung
- Lehr-Lern-Unterlagen Naturschutz
- Lehrbuch Bergrettung,
- Lehr-Lern-Unterlagen EH, San A, B und San C-Bergwacht,
- evtl. landeseigene Regelungen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

B	Grundausbildung (Inhalte)	Mindest-zeitansätze
1.	<u>Allgemeines</u> - Das Deutsche Rote Kreuz, - Die Genfer Konvention, - Das Internationale Rote Kreuz, - Einschlägige Satzungen und Ordnungen, - Rechtskunde, Organisation	gesamt 5 UE
2.	<u>Bergrettung</u>	gesamt 36 UE
2.1	<u>Theorie, allgemein</u> Ausrüstung, Sommer/Winter, Wetterkunde, Orientierung im Gelände, Alpine Gefahren, - beeinflussbare Gefahren, - nicht beeinflussbare Gefahren, Schnee- und Lawinenkunde, Signalgebung u. Verständigung bei Bergnot und Bergrettung, - Alpines Notsignal, - Notrufsysteme.	2 UE 2 UE 2 UE 1 UE 3 UE 1 UE
2.2	<u>Theorie Sommerrettung</u> Klettern/Bergsteigen, Seil- und Knotenkunde, Anseil- und Sicherungstechnik, Verankerungen, BW-spezifische Sommerrettungstechniken, Behelfsmäßige Rettungsmethoden (Kameradenhilfe).	2 UE 8 UE 5 UE 2 UE 2 UE 2 UE
2.3	<u>Praxis Sommerrettung</u> Klettern/Bergsteigen, Seil- und Knotenkunde, Anseil- und Sicherungstechnik, Verankerungen, BW-spezifische Sommerrettungstechniken, Behelfsmäßige Rettungsmethoden (Kameradenhilfe).	ca. 40 UE im einzelnen ohne Zeitanatz

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

- 2.4 Theorie Winterrettung
Skilauf, Schnee- und Lawinenkunde, 1 UE
BW-spezifische Winterrettungstechniken, 2 UE
Lawinenunfälle
- Einsatztaktik, 2 UE
Behelfsmäßige Rettungsmethoden, 1 UE
1 UE
- 2.5 Praxis Winterrettung
Skilauf,
BW-spezifische Winterrettungstechniken, ca. 40 UE
Lawinenunfälle im Einzelnen
- Kameradenhilfe ohne Zeitansatz
- Einsatztaktik,
Behelfsmäßige Rettungsmethoden
3. Funk und Fernmeldewesen
Gemäß Lehr-Lern-Unterlagen Bergrettung. 2 UE
Die Ausbildungen infolge spezifischer gesetzlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.
4. Gebirgsluftrettung mit Hubschrauber
Einsatzarten, 3 UE
Einsatzgrundsätze, 2 UE
Einweisung am Gerät (auch Simulator) ca. 10 UE
5. Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
Theorie: gesamt 20 UE
- 5.1 Allgemeines 2 UE
- Geschichtlicher Überblick
- Aufgaben und Ziele des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes:
Die Bergwacht will den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreiben, die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die Bevölkerung für den schonenden Umgang mit der Natur und für eine gesunde Lebensweise sensibilisieren.
- Dazu verfolgt die Bergwacht folgende Aufgaben: Ausbildung der BW-Angehörigen, damit sie diese Ziele erreichen und an Dritte weitergeben können.
Weitere wesentliche Aufgaben können sein, Zusammenarbeit mit Behörden und Umweltverbänden, Information der Bevölkerung, praktischen Naturschutz durch Streifendienst, Mitwirkung bei Pflegemaßnahmen.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

5.2	<u>Rechtsgrundlagen</u> <ul style="list-style-type: none">• Internationales Recht• EU-Recht• Bundesrecht• Landesrecht• Weitere Bestimmungen	4 UE
5.3	<u>Naturkundliche Grundlagen</u> <ul style="list-style-type: none">• Begriffe• Lebensräume und Lebensgemeinschaften	8 UE
5.4	<u>Landnutzung</u> <ul style="list-style-type: none">- Landwirtschaft- Forstwirtschaft- Wirtschaftliche Nutzung- Freizeit und Erholung	2 UE
5.5	<u>Naturschutzarbeit der Bergwacht</u> <ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden• Naturschutzarbeit im Dienstgebiet<ul style="list-style-type: none">- Streifendienst- Pflegemaßnahmen- Verhalten im Dienst• Öffentlichkeitsarbeit• Aus-, Fort- und Weiterbildung	4 UE
5.6	<u>Praxis:</u> <ul style="list-style-type: none">• Erkunden des Dienstgebietes• Kartierungsübungen• Hospitationen bei erfahrenen Mitgliedern<ul style="list-style-type: none">- im Streifendienst- bei Exkursionen	ohne Zeitansatz
6.1	<u>Allgemeine sanitätsdienstliche Ausbildung der Bergwacht</u> <ul style="list-style-type: none">Erste-Hilfe-Ausbildung, gemäß Lehr-Lern-UnterlagenSanitätsausbildung A, gemäß Lehr-Lern-UnterlagenSanitätsdienstausbildung B, gemäß Lehr-Lern-Unterlagen	gesamt 64 16 UE 24 UE 24 UE
6.2	<u>Sanitätsdienstausbildung C-Bergwacht, gemäß Lehr-Lern-Unterlagen</u>	22 UE

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

C Lehrscheinausbildung

1. Lehrscheininhaberausbildung

Jeder Lehrscheinanwärter muss sich in einem Ausbilderlehrgang mit Abschlussprüfung qualifizieren.

Vor Beginn der Ausbildung zum Lehrscheininhaber (Ausbilder) muss der Ausbildungsgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung / Methodik/Didaktik“ abgeschlossen sein.

2. Lehrgang

Am Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

Nach Abschluss des Einweisungslehrganges erhält der Teilnehmer die Lehrberechtigung in Form eines Lehrscheins.

Nach Abschluss des Schulungslehrganges erhält der Teilnehmer eine Lehrberechtigung in Form eines Lehrscheins.

3. Inhalte

3.1 Theorie, allgemein

Allgemeine theoretische Grundlagen für alle Lehrscheinanwärter Bergrettung Sommer bzw. Winter gemäß Lehr-Lern-Unterlagen

3.2 Lehrschein Bergrettung Sommer

Teilnahme am Ausbilderlehrgang „Bergrettung Sommer“

3.2.1 Ausbildung Theorie

Ausbildungsinhalte gemäß Lehr-Lern-Unterlagen

3.2.2 Ausbildung Praxis

Praktische Durchführung der Maßnahmen gemäß Lehrplan/Lehr-Lern-Unterlagen

3.3 Lehrschein Bergrettung Winter

Teilnahme am Ausbilderlehrgang „Bergrettung Winter“

3.3.1 Ausbildung Theorie

Ausbildungsinhalte gemäß Lehr-Lern-Unterlagen

3.3.2 Ausbildung Praxis

Praktische Durchführung der Maßnahmen gemäß Lehrplan/Lehr-Lern-Unterlagen

3.4 Lehrschein Naturschutz

Teilnahme am Ausbilderlehrgang „Naturschutz“

3.4.1 Ausbildung Theorie

- Ziele, Aufgaben und geschichtliche Entwicklung des Naturschutzes für die Bergwacht
- Rechtsgrundlagen
- Naturkundliche Grundlagen
- Landnutzung
- Natur-, Landschafts- und Umweltschutzarbeit der Bergwacht
- Organisationen und Durchführung von Lehrgängen und Exkursionen
- Bilden von Ausbildungsschwerpunkten
- Motivation für den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- Übungen zur Arten- und Biotopkenntnis im Dienstgebiet

30 UE

3.4.2 Ausbildung Praxis

Praktische Durchführung der Maßnahmen gemäß Lehrplan/Lehr-Lern-Unterlagen.

4. Lehrberechtigungen Erste Hilfe, Sanitätsausbildung A, und Sanitätsdienstausbildung B

Die Lehrberechtigungen für die Erste-Hilfe- und die Sanitäts(dienst)ausbildungen A

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

und B sind gemäß der DRK-Ausbildungsordnung zu erwerben. Abweichend davon gilt jedoch für die Bergwacht, dass Teile der nachzuweisenden Hospitationen und Probelehrgänge vor und nach dem Lehrscheinlehrgang auch in anderen Ausbildungsbereichen erbracht werden können.

5. Lehrberechtigung SanC-Bergwacht

Die Lehrberechtigung für die Ausbildung SanC-Bergwacht erhalten

- Bergwachtangehörige, die Inhaber der Lehrberechtigungen San A und/oder B sind, nach einem Einweisungslehrgang in den Lehr-Lern-Unterlagen SanC-Bergwacht;
- geeignete Bergwachtangehörige nach einem Schulungslehrgang mit vorausgegangen Hospitationen und zwei nachfolgenden Probelehrgängen.

5.1 Themenplan für die Ausbildung

5.1.1 Einweisungslehrgang

- Ziel und Zweck der Sanitätsdienstausbildung C-Bergwacht
- Einweisung in den Lehr-Lern-Unterlagen
- Praktische Ausbildung
- Klärung fachlicher Fragen
- Unterrichtsbeispiele
- Schriftliche Prüfung

5.1.2 Schulungslehrgang

- Ziel und Zweck der Sanitätsdienstausbildung C-Bergwacht
- Einweisung in den Lehr-Lern-Unterlagen
- Umgang mit den Medien
- Klärung fachlicher Fragen
- Methodenwechsel
- Praktische Ausbildung
- Unterrichtsbeispiele
- Schriftliche Prüfung

6. Lehrberechtigung BOS-Funk

6.1 Themen und Inhalte

Gemäß Lehr-Lern-Unterlagen „Bergrettung“ bzw. Schriftenreihe für die Ausbildung von Rotkreuz-Gemeinschaften, „Sprechfunk-Ausbildung“.

7. Lehrberechtigung für die Qualifizierung der Führungskräfte

Ausbilder, die Führungskräfte der Bergwacht ausbilden, müssen vom Landesverband dazu benannt, entsprechend qualifiziert und in die Lehrunterlagen eingewiesen sein. Näheres regelt der Bundesverband.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

D Fortbildungen

1.

Grundsätzliches

Fortbildungen bauen auf den Ausbildungsinhalten der Grundausbildung und Weiterbildung sowie der Lehrscheinausbildung auf und sind während der aktiven Dienstzeit eines Bergwachtangehörigen Pflicht. Dazu hat jeder Bergwachtangehörige jährlich, soweit gesetzlich nicht höhere Stundensätze vorgeschrieben sind, an einer mindestens 15 Unterrichtseinheiten umfassenden Fortbildung teilzunehmen. Sie muss durch die Führung von Ausbildungsnachweisen jederzeit belegbar sein.

Ziel der Fortbildung ist es, die in der Grundausbildung des Bergwachtangehörigen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf die speziellen Aufgaben im Einsatzgebiet zu erweitern, damit er/sie jederzeit voll einsatzfähig bleibt.

2. Themenwiederholung aus der Grundausbildung

Als Mindestanforderung in der Fortbildung gilt eine jährliche Wiederholung eines Erste-Hilfe-Trainings mit HLW, das auf die Erfordernisse der Bergwacht ausgerichtet ist.

3. Lehrscheinfortbildung

Bei der Fortbildung von Lehrscheininhabern ist darauf zu achten, dass die neuesten Erkenntnisse der Bergrettung, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Ersten Hilfe und der Sanitätsausbildung vermittelt werden.

3.1

Verlängerung von Lehrscheinen

Nach Teilnahme an den Fortbildungen können die entsprechenden Lehrberechtigungen verlängert werden.

3.2 Sonderregelung Lehrberechtigung SanC-BW

Die Fortbildung schließt grundsätzlich auch die Verlängerung der Lehrberechtigungen San A und B mit ein. Näheres regeln die Landesverbände.

4. Weiterbildungsthemen

Weiterbildungsthemen, die die Grundausbildung ergänzen, unterliegen ebenfalls der Fortbildung. Die unter Pkt. 1. genannten einschlägigen Anmerkungen sind anzuwenden.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

Weiterbildungen (Module)

1. Weiterbildungen haben den Zweck, den Bergwachtangehörigen Ausbildungsteile, die in der entsprechenden Region benötigt werden und in der Grundausbildung nicht enthalten sind, zu vermitteln.
2. Arten der Weiterbildung
Weiterbildungen können nach den nachfolgend genannten Modulen stattfinden:
 - Luftrettung
 - Seilbahnbergung
 - Drachenflieger-/Gleitschirmfliegerbergung
 - Höhenrettung
 - Canyonrettung
 - Höhlen-/Grubenrettung
 - Suchhundeführer
 - Naturschutz
 - Einsatz besonderer technischer Geräte
 - Kfz.-Einweisung,
 - KatS-Ausbildung
 - Skiwacht-Ausbildung
 - Rettungsdiensthelfer (RDH) / Rettungssanitäter (RS)
3. Inhalte
Die Inhalte der Weiterbildungsthemen werden anhand eigener Lehr-Lern-Unterlagen (Lehr-Lern-Unterlagen/Foliensatz Bergrettung oder ggf. eigene Leit-fäden/Foliensätze) vermittelt.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes LV RP

Teil 2: Fachdienste

F Unterrichtsmittel

1. Unterrichtsmittel sind:

1.1

Leitfäden

- Lehr-Lern-Unterlagen Bergrettung
- Lehr-Lern-Unterlagen Naturschutz
- Lehrbuch Bergrettung
- Lehr-Lern-Unterlagen Erste Hilfe
- Leitfäden Sanitätsausbildung A - C (C-Bergwacht)

1.2

Vorschriften

- Ordnung der Bergwacht
- Ordnung der Bergwacht des jeweiligen Landesverbandes
- Dienstvorschrift Bergwacht
- Dienstvorschrift Natur-, Landschafts- und Umweltschutz der Bergwacht

1.3

- Spezielle Ausbildungsunterlagen der jeweiligen Landesverbände

Vorschrift für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Bergwacht

Entwurf 1998/99

Erarbeitung / Zustimmung durch:

Tagung der Naturschutzreferenten am	04.10.1997
Tagung der Technischen Leiter	20.06.1998
Bergwacht-Landesverbände	bis 8.02.00
Bundesausschuss Bergwacht	15.04.00
DRK-Präsidium	14./15.09.00
Präsidialrat	27./28.09.00

In Kraft gesetzt am: 27./28.09.2000